

zu verfügen, als ihr dieselben durch den beigebrachten vorläufigen Nachweis und nach den von ihr etwa noch für nöthig befundenen Erörterungen begründet erscheinen, außerdem aber die Antragsteller an die Gerichte zu verweisen.

4. Verschiedenheiten der Ansichten unter mehreren Verwaltungsbehörden derselben Instanz, bei welchen der nämliche Antrag gleichzeitig angebracht worden ist, können nur durch Recurs an die höhere Behörde zur Erledigung gebracht werden.

5. Die Verwaltungsbehörde hat auf den Antrag eines Jeden, der, unter Nachweisung seines Interesse, gegen die von ihr erlassene provisorische Verfügung Widerspruch erhebt, dem Ausbringer derselben eine nach den Umständen zu bemessende, höchstens achtwöchentliche, Frist zur Anhängigmachung der Sache bei den Gerichten und Beibringung eines Nachweises darüber zu stellen und nach erfolglosem Ablaufe derselben diejenige einstweilige Verfügung, gegen die der Widerspruch gerichtet wurde, wieder aufzuheben.

6. Erfolgt ein dergleichen Widerspruch nicht, so bleibt die provisorische Verfügung der Verwaltungsbehörde in Wirksamkeit. Jedoch kann einer einstweiligen Beschlagnahme nur insoweit die wirkliche Hinwegnahme folgen, als entweder dieser sich die dabei Betheiligten ausdrücklich unterwerfen, oder durch gerichtliche Entscheidung darauf erkannt wird.

7. Nach Anhängigwerdung bei den Gerichten hat sich die Verwaltungsbehörde aller fernern, nicht etwa durch eine Requisition der ersteren veranlaßten Wirksamkeit in derselben Angelegenheit zu enthalten, und die von ihr gehaltenen Acten der Gerichtsbehörde mitzutheilen.

II.

(Zu § 13.)

1. Hinreichend zu Beobachtung der in diesem Paragraphen bestimmten vierwöchentlichen Frist ist ein binnen derselben an die Ortsobrigkeit schriftlich oder mündlich zum Protocoll gebrachter Antrag auf Bestempelung unter Angabe der Zahl der zu bestempelnden Exemplare.

2. Will sich der Anmeldende auch die spätere Bestempelung der von ihm à condition ins Ausland versendeten Exemplare sichern, so hat er, binnen derselben Frist, aus seinen Büchern nachzuweisen, wie viel Exemplare er auf diese Weise versendet hat. Dieser Erweis ist sofort actenkundig zu machen, und begründet sodann jederzeit den Antrag auf Bestempelung der späterhin innerhalb dieser Zahl wirklich remittirten Exemplare.

Die innerhalb Landes versendeten Exemplare hat entweder der Verleger oder der inländische Commissionair oder Sortimentshändler bei der Obrigkeit seines Orts zur Bestempelung zu bringen.

3. Die Bestempelung erfolgt unentgeltlich und mittels eines Stempels mit der Inschrift: „Gesehen“ und mit einer Umschrift zur Bezeichnung der betreffenden Obrigkeit, z. B. Stadtrath zu Leipzig.

4. Nur der bereits erfolgte oder noch zu bewirkende Nachweis eines von dem Urheber unmittelbar oder mittelbar erworbenen Rechts zur Vervielfältigung oder Nachbildung macht die Abstempelung entbehrlich.

III.

(Zu § 14.)

1. Die Ausstellung von Verlagscheinen erfolgt nur auf ausdrücklichen Antrag eines Berechtigten,

2. nach vorgängigem, nach dem Ermessen der Behörde mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände für genügend zu erachtenden Nachweis seines Rechts, und

3. auf Grund des Eintrags in eine, von nun an nur von der Kreisdirection zu Leipzig für alle Theile des Landes zu haltende

„Eintragsrolle“,

und zwar

4. auch an Ausländer, wiewohl bei diesen nur unter den §§ 11 und 12 des Gesetzes ausgedrückten Voraussetzungen.

5. Der Eintrag ist zulässig rücksichtlich aller §§ 1 und 2 des Gesetzes gedachten literarischen Erzeugnisse oder Werke der Kunst, es möge nun ihre Vervielfältigung schon erfolgt sein oder nicht, nur nicht wegen eines neu zu vervielfältigenden Gemeinguts.

6. Will Jemand bei dem von ihm nachgesuchten Eintrage eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst den Nachweis der Identität desselben sicher stellen, oder auch nur zur Beförderung eines gemeinnützigen Zweckes mitwirken, so hat er bei der Kreisdirection gegen Quittung ein Exemplar desselben einzureichen, welches sodann in einer öffentlichen Bibliothek aufbewahrt werden wird.

7. Einträge und Verlagscheine können auch zu einzelnen Theilen eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst erlangt werden.

8. Auch bei von Ausländern zu stellenden Gesuchen um Einträge und Verlagscheine genügt, wenn sie durch hiesige Beauftragte angebracht werden, eine nicht gerichtlich recognoscirte, wenn nur sonst ausreichende, Vollmacht.

9. Alle beigebrachte Legitimationsurkunden sind im Original oder beglaubigter Abschrift zu den Acten zu nehmen.

10. Der Eintrag und der darauf ausgefertigte Verlagschein muß eine hinreichend genaue Bezeichnung des literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst, und, soviel Schriften anlangt, den vollständigen Titel derselben und den Namen der berechtigten Ausbringer, der Verlagschein aber hierüber noch den Tag des Eintrags und die Nummer desselben in der Rolle enthalten, und mit dem

„Verlagscheinstempel der Kreisdirection zu Leipzig“ bedruckt sein.

11. Ueber die gegen einen Eintrag und die Ausstellung eines Verlagscheins etwa erhobenen Widersprüche entscheidet die Kreisdirection im Verwaltungswege. Sie kann aber dem Eintrage und der Ausfertigung des Verlagscheins, nach Befinden, bis zur Entscheidung auf dem Rechtswege Anstand geben. Gegen Entschliefungen und Entscheidungen der Kreisdirection findet Recurs an das Ministerium des Innern Statt, welches darüber gleichfalls im reinen Verwaltungswege entscheidet.

12. Für den Eintrag in die Rolle und den Verlagschein sind Gebühren nicht zu fordern. Ob dergleichen bei darüber entstandenen Streitigkeiten oder eingelegten Recur-